

Erben und Vererben
Schenkung und lebzeitige Übergabe
als „vorweggenommene Erbschaft“
von **Dr. Meilinger, Seligenstadt,**
Rechtsanwalt, Notar, Fachanwalt für Erbrecht

1. Schenkung und lebzeitige Übergabe

Sie können durch Schenkung oder lebzeitige Übergabe einen Teil Ihres Vermögens – wie zum Beispiel Geld, Sparbuch, Grundbesitz, Haus oder Wohnung – bereits zu Ihren Lebzeiten auf Ihre Kinder oder Verwandte schenken. Sie müssen aber beachten, dass bei Schenkungen auch das Finanzamt ebenso zusieht, wie bei Erbschaften. Deshalb müssen bei Schenkungen die steuerlichen Folgen und eine mögliche Schenkungssteuer stets mit bedacht werden. Bei Erbschaften und Schenkung gibt es bestimmte steuerliche Freibeträge, bei denen noch keine Schenkungs- oder Erbschaftssteuer anfällt. Diese Freibeträge können alle zehn Jahre neu ausgenutzt werden.

Das Gesetz bestimmt die Steuerbelastung einheitlich für Erbschaften und für Schenkungen. Die Erbschaftssteuerwerte entsprechen weitgehend den Verkehrswerten. Nachfolgend in Kürze nur die wichtigsten Steuer-Freibeträge:

2. Steuerlichen Freibeträge

Für Schenkungen und Erbschaften gelten nachfolgende Freibeträge, die der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer **nicht unterliegen**:

Begünstigte Personen Freibeträge	steuerliche
Steuerklasse I. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner	EUR 500.000,--
Kinder, Stiefkinder und Adoptivkinder (Freibetrag je Kind pro Elternteil)	EUR 400.000,--
Enkel	EUR 200.000,--
Steuerklasse II, Geschwister und deren direkte Abkömmlinge	EUR 20.000,--
Steuerklasse III, alle übrigen Erwerber	EUR 20.000,--

2.1 Für Geschwister und Geschwisterkinder, also für die Steuerklasse II wurden die Steuersätze in den Eingangsstufen seit dem 1.1.2010 ermäßigt. Soweit der Freibetrag in der Steuerklasse II von EUR 20.000 aufgebraucht ist, fallen nachfolgende Steuersätze an:

bis	EUR 20.000,--	steuerfrei
bis	EUR 75.000,--	15 % Erbschaftssteuer,
bis	EUR 300.000,--	20 % Erbschaftssteuer
bis	EUR 600.000,--	25 % Erbschaftssteuer

3. Nachschenkungen zur Ausnutzung der erhöhten Freibeträge

Auch wer innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren in der Vergangenheit bereits geschenkt und die Freibeträge (bis 31.12.2009) mit EUR 205.000 für Kinder und für Ehefrau bis 307.000 ausgenutzt hat, kann **steuerfrei nachschenken**. Die Differenz zwischen dem alten und neuen Steuer-Freibetrag für **Kinder** je Elternteil von EUR 195.000 kann sofort ausgenutzt werden, ohne dass Schenkungssteuern entstehen. Ihrem **Ehepartner** können Sie in dem vorstehenden Sinne weitere EUR 193.000 steuerfrei nachschenken.

4. Auflagen bei Schenkung. Es empfiehlt sich, bei Schenkung von Grundbesitz wichtige Auflagen in den Schenkungsvertrag aufzunehmen, um Sie als Schenker, der ggf. das geschenkte Haus/ Wohnung weiter nutzen will, abzusichern. Sie können sich bei einer lebzeitigen Übergabe oder Schenkung für das Alter gut durch starke Rechte absichern, die regelmäßig in das Grundbuch an erster Rangstelle eingetragen werden sollten. Sie haben die Wahl:

5.1. Ein **lebenslanges unentgeltliches Wohnungsrecht** an Ihrer Wohnung/ Ihrem Haus mit Übernahme einer vertraglichen Verpflichtung zu Ihrer **Pflege und Betreuung** in der Wohnung,

5.2. Die Zahlung einer lebenslangen **Leibrente** zur Aufbesserung Ihrer eigenen Rente.

5.3. Die Eintragung eines **lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauchs**, wodurch Sie das Recht haben, die Wohnung/ das Anwesen selbst zu bewohnen oder es auch zu vermieten.

5.4. Ein **Rückforderungsrecht**, für bestimmte Wechselfälle des Lebens, wie z. B.

im Falle des Vorversterbens Ihrer Kinder, bei grobem Undank der Erwerber, Vereinbarung eines Veräußerungs-, Vermietungs- und Belastungsverbots für die Dauer Ihres Lebens. Es kann sogar die Rückforderung des Geschenkten ohne Angabe von Gründen vereinbart werden. Das kann für Wechselfälle des Lebens sehr sinnvoll sein.

Sie sehen, dass es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Bei richtiger Gestaltung durch einen **Fachanwalt für Erbrecht** oder **Notar** können Sie sich für eine Vielzahl von Schicksalsfällen ansichern und bei guter Beratung erhebliche Erbschafts- und/oder Schenkungssteuern sparen.

Herzliche Einladung zu den diesjährigen Vorträgen von Dr. Meilinger, der Eintritt ist frei.

Dienstag, 02.11.2010, 19.30 60311 Frankfurt/ Main, Haus am Dom, Domplatz 3

Mittwoch, 10.11.2010, 19.30 63500 Seligenstadt, Jakobstr. 5, Pfarrsaal der Basilika

Donnerstag, 18.11.2010, 19.30, 63179 Obertshausen im Bürgerhaus,

Tempelhofer Str.10,

tel. Rückfragen an: **Dr. Meilinger & Partner GbR Tel. 06182-27000, Fax: 06182-29600**

Email: info@dr-meilinger.de